



An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
per Email post.vd@bgld.gv.at

Wien, am 8. Mai 2008

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landes-Gleichbehandlungsgesetz geändert wird

Der *Klagsverband* dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und möchte wie folgt Stellung nehmen:

1. Gleiche Rechte für alle Menschen

Die Umsetzung der Richtlinie (RL) 2004/113/EG steht im Mittelpunkt dieser Novelle. Leider wird im Bereich des Zugangs zu Gütern und Dienstleistungen der Schutz gegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts nur im europarechtlichen Mindestmaß eingeführt. Dadurch wird die bereits bestehende Hierarchisierung ausgebaut.

Gegen diese Vorgangsweise gibt es gravierende rechtliche, praktische und politische Vorbehalte.

So hat der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen am 30. November 2007 in seinem vierten periodischen Bericht über die Lage der Menschenrechte in Österreich Verbesserungen beim Diskriminierungsschutz empfohlen. Er forderte Österreich unter anderem auf, den Diskriminierungsschutz beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen auf alle Gründe auszudehnen¹.

Der *Klagsverband* gibt weiters zu bedenken, dass die kasuistische Regelungstechnik auch die Rechtsunterworfenen beim Zugang zum Recht behindert. Die starke Hierarchisierung macht es schwierig, die konkreten Rechte festzustellen, die einzelnen Menschen zukommen. Damit wird der Eindruck erweckt, dass es „Gleiche und Gleichere“ gebe sowie dass bestimmten Gruppen Sonderrechte zugesprochen würden.

Der *Klagsverband* regt daher an, das Diskriminierungsverbot beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen für alle Gründe einheitlich zu regeln!

¹ Der volle Text kann herunter geladen werden auf: <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=8333>



2. Anwendungsbereich des 2a. Hauptstücks - § 1 Abs 4

Der Anwendungsbereich des 2a. Hauptstücks deckt sich weitgehend mit dem des § 1 Abs 2 ADG, geht aber in den Z 4 und 5 über diesen hinaus. Die genauere Definition im vorliegenden Entwurf wird begrüßt und angeregt, diese bei Gelegenheit auch im ADG anzupassen.

3. Klarstellung, dass die Sanktionen des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes auch auf die diskriminierende Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses oder eines Dienstverhältnisses in der Probezeit anzuwenden sind - § 17

Diese Bestimmung vollzieht die Rechtsprechung der letzten Jahre nach und passt dieses Bundesgesetz dem GIBG und dem BEinstG – in der Fassung der derzeit diskutierten Änderungen – an. Sie ist daher ebenfalls vollinhaltlich zu begrüßen.

4. Einräumen eines Wahlrechts bei diskriminierender Beendigung zwischen Klage und Schadenersatz - § 17

Diese Bestimmung entspricht den Interessen von allen Menschen, für die es nach der diskriminierenden Beendigung eines Dienstverhältnisses unzumutbar ist, weiterhin für denselben Dienstgeber zu arbeiten. Da sie auch in den Novellen zum GIBG und zum BEinstG enthalten ist, stellt sie einen begrüßenswerten Beitrag zur materiellen Verbesserung des Rechts und eines einheitlichen Antidiskriminierungsrechts auf Bundes- und Landesebene dar.

5. Ausnahme von Medien und Werbung - § 19c Abs 4 Z 3

§ 19c Abs 4 Z 3 nimmt den Inhalt von Medien und Werbung vom Diskriminierungsverbot des § 19c Abs 1 aus. Diese Ausnahme ist auch in der RL 2004/113/EG enthalten. Trotzdem ist die Einschränkung inhaltlich zu beanstanden, da gerade sexistische Medien- und Werbeinhalte weit verbreitet sind. Das Land Burgenland sollte seinen BürgerInnen und Unternehmen mit gutem Beispiel vorangehen und sich zu geschlechtersensiblen Umgang mit Informationen verpflichten.

Der Klagsverband schlägt daher vor, § 19c Abs 4 Z 3 des Entwurfs ersatzlos zu streichen!



6. Diskriminierung von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft ausdehnen - § 19d ABS 5

Abs 5 des Entwurfs sieht vor, dass Diskriminierungen von Frauen aufgrund von Schwangerschaft und Mutterschaft unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts darstellen. Mutterschaft umfasst das biologische Geschlecht und bezieht sich deshalb ausschließlich auf Frauen. Betreuungspflichten für Kinder können allerdings von Frauen wie Männern übernommen werden. Wenn Männer daher typisch weiblich konnotierte Betreuungsarbeit leisten, sind sie ebenfalls von Diskriminierung bedroht. Daher sollte der Diskriminierungsschutz auf alle Menschen ausgedehnt werden, die Betreuungspflichten übernehmen. Dafür ist der Begriff „Elternschaft“ oder „Vater- und Mutterschaft“ angemessener und sachgerechter als „Mutterschaft“.

Daher schlägt der *Klagsverband* vor, § 19 d Abs 5 des Entwurfs folgendermaßen zu formulieren:

„(5) Diskriminierungen auf Grund von Schwangerschaft oder Elternschaft sind unmittelbare Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts.“

Der *Klagsverband* hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zur Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit im Burgenland zu leisten!

Mag. Volker Frey
Generalsekretär